

**Reglement
über die Höhere Fachschule
für Technik und Gestaltung (HFTG)**

vom 30. August 2007¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes Berufsbildung vom
30. August 2001²⁾ und § 6 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November
1999³⁾

verfügt:

1. Abschnitt
Organisation

§ 1

Struktur / Übersicht

¹ Die Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung (HFTG) ist eine Abteilung des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ). Sie wird von der zuständigen Prorektorin oder vom zuständigen Prorektor des GIBZ geleitet.

² Die HFTG gliedert sich in eine Vollzeitausbildung mit den Lehrgängen Technik und Gestaltung sowie in berufsbegleitende Ausbildungen wie Nachdiplomstudiengänge (NDS) und Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen (Fachausweis) und Höhere Fachprüfungen (Meisterdiplome).

¹⁾ GS 29, 323

²⁾ BGS 413.11

³⁾ BGS 153.3

413.16

³ NDS-Lehrgänge sind im separaten Reglement über die Nachdiplomstudiengänge am GIBZ¹⁾ geregelt.

⁴ Die Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen für Ausbildungsgänge, welche die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erlassen.

⁵ Die Bestimmungen dieses Reglements betreffen ausschliesslich die Lehrgänge Technik und Gestaltung.

§ 2

HFTG-Kommission

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt auf Amtsdauer eine HFTG-Kommission, die 7 bis 9 Mitglieder zählt und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Rektorin oder der Rektor des GIBZ, die Leiterin oder der Leiter der HFTG und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Zwei Kommissionsmitglieder rekrutieren sich aus einschlägigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA).

³ Die Kommission kann Ausschüsse bilden und bei Bedarf Fachleute zuziehen.

⁴ Die Kommission berät und unterstützt die Leitung der HFTG insbesondere in strategischer Hinsicht. Sie

- a) begutachtet die Studienkonzepte und Lehrpläne;
- b) befasst sich mit der Weiterentwicklung der HFTG;
- c) orientiert sich über den Stand und die Qualität der Ausbildungen und kann Schulbesuche machen;
- d) erlässt Richtlinien betreffend der Diplomarbeiten;
- e) ernennt die Prüfungsexpertinnen und -experten auf Vorschlag der Leitung der HFTG;
- f) erwahrt die Diplomnoten.

§ 3

Studium

¹ Die Lehrgänge Technik und Gestaltung umfassen 2200 Lektion à 45 Minuten.

² Die Ausbildung erfolgt im Präsenzunterricht (Unterrichtslektionen à 45 Minuten), in selbständigen Projektarbeiten (Lernstunden à 60 Minuten), in Praktika sowie im Selbststudium.

¹⁾ BGS 413.34

³ Das Studienkonzept gliedert sich in verschiedene Kompetenzbereiche.

⁴ Die Unterrichts- und Ferienzeiten richten sich nach jenen des GIBZ.

§ 4

Hospitierende

¹ Hospitierende können am Unterricht in einem oder mehreren Modulen teilnehmen, sofern sie auf Grund ausgewiesener Voraussetzungen dem Unterricht zu folgen vermögen, in der betreffenden Klasse genügend Platz vorhanden ist und sie die für sie festgesetzte Gebühr entrichtet haben.

² Die Hospitierenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen, die Prüfungen und Tests mitzumachen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Bestimmungen über die Studierenden an der HFTG gelten sinngemäss.

³ Die Hospitierenden erhalten bei ordnungsgemäsem Besuch eine Bestätigung über den besuchten Unterricht und einen Notenausweis.

⁴ Austritte sind jeweils auf das Semesterende oder nach Abschluss des besuchten Fachs möglich.

2. Abschnitt

Aufnahme

§ 5

Aufnahmebedingungen

¹ Für die Aufnahme an die HFTG gelten folgende Bedingungen, wobei praktische Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr vorzuweisen ist:

- a) abgeschlossene Berufslehre und Berufserfahrung im Berufsfeld Innenausbau oder in einem anderen Bereich, z.B. in den Berufsfeldern Bau, Verkauf, Dekor, usw.;
- b) bestandenes Aufnahmeverfahren oder Berufsmatura.

² Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so entscheidet die Leitung der HFTG abschliessend über die Aufnahme.

§ 6

Aufnahmeverfahren

¹ In der Regel wird alle zwei Jahre ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es besteht aus einem Gespräch und der Präsentation einer persönlichen Arbeitsmappe.

413.16

² Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Arbeitsmappe mit der Dokumentation über ihre geleisteten Arbeiten aus der praktischen Tätigkeit sowie sämtliche Schul- und Arbeitszeugnisse an das Aufnahmegespräch mitzubringen.

³ Das erfolgreich absolvierte Aufnahmeverfahren berechtigt unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 zum Eintritt in das erste Semester des betreffenden Lehrgangs.

⁴ Die Leitung der HFTG ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens zuständig.

§ 7

Aufnahmeentscheid

¹ Über den Entscheid betreffend die Aufnahme an die HFTG wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.

² Der Eintritt erfolgt in der Regel im Spätsommer desjenigen Jahres, in welchem das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert wurde. Er kann in begründeten Fällen um längstens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden.

³ Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit besonderen Vorkenntnissen und / oder Ausbildungen entscheidet die Leitung der HFTG.

3. Abschnitt

Promotion

§ 8

Semesterzeugnis

¹ Bei Semesterschluss erhalten die Studierenden ein Zeugnis, das die Bewertungen derjenigen Fachbereiche enthält, die im betreffenden Semester unterrichtet wurden sowie den Durchschnitt pro Kompetenzbereich.

² Grundlage für die Semesternoten bilden jeweils mindestens drei Lernzielkontrollen.

§ 9

Promotion

¹ Am Ende jedes Semesters wird auf Grund der Semesternoten über die Promotion entschieden.

² Definitiv ins nächste Semester wird promoviert, wer im abgeschlossenen Semester nicht mehr als drei ungenügende Fachbereichsnoten aufweist und im Durchschnitt aller Fachbereichsnoten mindestens 4,0 erreicht.

³ Die Kompetenzbereiche können pro Studiengang gewichtet werden.

⁴ Provisorisch in das nächste Semester wird promoviert, wer die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

§ 10

Ausschluss / Vorzeitiger Austritt

¹ Aus der HFTG ausgeschlossen wird, wer das zweite Mal die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt.

² Die Leitung der HFTG kann Studierende aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausschliessen.

³ Seitens der Studierenden kann ein vorzeitiger Austritt nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist der Leitung der HFTG schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Diplomprüfung

§ 11

Grundsätzliches

¹ Die HFTG führt im letzten Semester des Studienganges die Diplomprüfung durch. Sie kann Teilprüfungen vorziehen.

² Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer definitiv oder provisorisch ins letzte Studiensemester promoviert wurde und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

³ Die Diplomprüfung besteht aus je einer schriftlichen Abschlussprüfung pro Kompetenzbereich, einer Diplomarbeit sowie der mündlichen Präsentation dieser Arbeit.

⁴ Die Schulleitung sowie die Mitglieder der HFTG-Kommission haben Zutritt zu den Prüfungen.

§ 12

Durchführung

¹ Die Organisation und Durchführung der Diplomprüfung obliegt der Leitung der HFTG.

² Die Abschlussprüfungen werden durch die entsprechenden Lehrpersonen (Examinatorinnen und Examinatoren) in Absprache mit den zugewie-

413.16

senen Expertinnen und Experten vorbereitet und durchgeführt und von mindestens einer Person überwacht. Die Beurteilung erfolgt durch die Expertin oder den Experten sowie durch die Examinatorin oder den Examinator, welche/welcher die definitive Note setzt.

³ Für die Diplomarbeit (inklusive Präsentation) gelten die durch die HFTG-Kommission erlassenen Richtlinien betreffend der Diplomarbeiten (§ 2 Abs. 4 Bst. d dieses Reglements).

⁴ Die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen bekannt gegeben.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel benützen oder andere Unredlichkeiten begehen, erhalten für die betreffende Teildiplomprüfung die Note 1. In schweren Fällen entscheidet die HFTG-Kommission über den Ausschluss; damit gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Prüfungsergebnis

¹ Für jeden Kompetenzbereich wird eine Abschlussnote (halbe oder ganze Note) ermittelt. Diese errechnet sich als Durchschnitt der Abschlussnote des Kompetenzbereichs und dem Durchschnitt aller Semesternoten im entsprechenden Kompetenzbereich (Erfahrungsnote).

² Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Abschlussnoten aller Kompetenzbereiche mindestens 4,0 beträgt und kein Fachbereich unter 3,0 bewertet ist.

³ Die Diplomarbeit und ihre Präsentation werden separat bewertet (halbe oder ganze Noten).

⁴ Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Abschlussprüfung, die Diplomarbeit und die Präsentation je mindestens eine 4,0 aufweisen.

⁵ Die Diplomprüfungsnote bildet der auf einen Zehntel berechnete Durchschnitt aus der fünffach gezählten Abschlussprüfung, der vierfach gezählten Diplomarbeit und der einfach gezählten Präsentation.

⁶ Absolventinnen und Absolventen, welche die Diplomprüfung bestanden haben, erhalten das Diplom der HFTG gemäss eidg. Verordnung über die Mindestvorschriften für Höhere Fachschulen mit Angabe der Studienrichtung und der Schule. Das Diplom wird von der Leiterin oder dem Leiter der HFTG und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion unterzeichnet.

⁷ Der dazu gehörende Notenausweis enthält die Abschlussnote jedes Kompetenzbereichs, die Note der Abschlussprüfung, der Diplomarbeit und der Präsentation sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

§ 14

Prüfungseinsicht

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, sind berechtigt, nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses innerhalb der Einsprache- oder Beschwerdefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

¹ Die Diplomprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

² Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, müssen alle Abschlussprüfungen der Kompetenzbereiche mit ungenügenden Noten wiederholt werden; dies kann ausschliesslich im Rahmen der ordentlichen Prüfungstermine erfolgen. Dabei werden keine Erfahrungsnoten berücksichtigt.

³ Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann frühestens bei der nächstfolgenden offiziellen Diplomprüfungszeit wiederholt werden. Dabei muss die neue Diplomarbeit präsentiert werden, selbst wenn die vorhergehende Präsentation genügend war. Die neue Note zählt.

§ 16

Urheberrecht für Diplomarbeiten

¹ Ergebnisse von Diplomarbeiten, die nicht durch die HFTG finanziert wurden, können für Unterrichtszwecke verwendet werden. Die Regelung des Urheberrechts ist in diesem Fall Angelegenheit zwischen der Diplomandin oder dem Diplomanden und der finanzierenden Institution.

² Die HFTG kann Diplomarbeiten in Absprache mit der Diplomandin oder dem Diplomanden finanzieren. In diesem Fall gehen die Arbeit und das Urheberrecht in das Eigentum der HFTG über.

5. Abschnitt

Schulgeld / Gebühren

§ 17

Schulgeld

¹ Das durch die Volkswirtschaftsdirektion festgelegte Schulgeld wird von der HFTG jeweils für ein Semester in Rechnung gestellt.

² Eine teilweise Rückerstattung des Schulgelds kann bei vorzeitigem Austritt nur in speziellen und unverschuldeten Fällen erfolgen.

413.16

§ 18

Gebühren

Die Gebühren werden von der Rektorin oder dem Rektor des GIBZ festgesetzt.

§ 19

Lehrmittel / Schulmaterial

Die Kosten für die Lehrmittel und das Schulmaterial gehen zulasten der Studierenden.

6. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt das Schulreglement STZ vom 18. Dezember 2001¹⁾. Für jene Studierenden, welche das Studium vor dem 1. Januar 2005 aufgenommen haben, gilt das Reglement vom 18. Dezember 2001.

² Es wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁾ GS 27, 313